

## Originalstellungennahmen | Altona-Nord29 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

**Nr.: 1005**

### Details

eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
07.10.2021	Verfahrensschritt:	Grobabstimmung
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	XXXXXXXXXX
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

Hamburg verfolgt den Weg einer innovativen RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) und wassersensiblen Stadtentwicklung. Hierdurch wird auch das übergeordnete Ziel der Klimafolgenanpassung adressiert. **Anfallendes Regenwasser soll zukünftig nur noch im Ausnahmefall in die öffentlichen Siele und Gewässer abgeleitet werden. Stattdessen soll im Sinne eines naturnahen Wasserhaushalts eine ortsnahe und dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers realisiert werden.**

Für die gesicherte Erschließung der Bauleitplanung ist es daher unabdingbar, ein Entwässerungs- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept zu erstellen, welches Aussagen zum vorgesehenen Umgang mit dem anfallenden Regenwasser trifft.

**Anfallendes Niederschlagswasser ist demnach im Plangebiet vorrangig zu versickern und zu verdunsten (bspw. durch Dachbegrünungen und Mulden), zu speichern und zu nutzen (bspw. zur Bewässerung von Grünbereichen in Trockenphasen). Im Starkregenfall sollen Flächen zur schadlosen Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers mitbenutzt werden.**

**Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwiefern im Plangebiet eine Versickerung möglich bzw. genehmigungsfähig ist.** Hierfür sind entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Falls sich herausstellt, dass der Untergrund für eine Versickerung ungeeignet ist, sollte das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten, wenn möglich genutzt oder gedrosselt in das öffentliche Siel oder Oberflächengewässer abgeleitet werden. Die zuständige Wasserbehörde (bzw. Hamburg Wasser) legt hierfür die zulässige Einleitmenge fest.

**Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind offen und naturnah zu gestalten. Es ist auch zu prüfen, ob das Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) gemäß § 57 Abs. 1 WHG nach dem Stand der Technik zu reinigen ist.** Die Reinigung hat z.B. über die belebte Bodenzone über Mulden zu erfolgen. Hierfür sind entsprechende Flächen auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen.

Die aktuell laufende Erstellung eines Entwässerungskonzepts wird seitens der BUKEA/W1 begrüßt. Im Zuge dessen bittet die BUKEA/W1 um Beteiligung.

Bezüglich des im Grobabstimmungspapier angesprochenen hochbaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs bittet die BUKEA/W ebenfalls um Beteiligung.

Stellungnahme BUKEA/W12 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechpartner: Herr Leif Matthies)

Die Untergrundverhältnisse im Plangebiet werden maßgeblich durch eine künstliche Auffüllung geprägt, die nach mehreren Metern von geringdurchlässigen Bodenschichten (Geschiebelehm, Geschiebemergel) unterlagert wird. Die Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet ist nach der Versickerungspotentialkarte als größtenteils wahrscheinlich (2 - 5 m) einzustufen. Es ist aber anzumerken, dass sich die Versickerungspotentialkarte auf die vorliegenden Bohrdaten des Geologischen Landesamts stützt und in den Bereichen, in denen kein Bohrdatenmaterial vorliegt, interpoliert wird. Entsprechende Baugrunduntersuchungen, die hier ein detaillierteres Bild zeichnen könnten, sollen nach unserer Kenntnis ein Teil der laufenden Erstellung des Entwässerungskonzeptes sein. Liegen Ergebnisse zu diesen Baugrunduntersuchungen vor, bitten das Geologische Landesamt und BUKEA/W12 um Zusendung.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Versickerung über eine künstliche Auffüllung nicht erlaubnisfähig ist. Einem möglichen Bodenaustausch zur Herstellung erlaubnisfähiger Versickerungsverhältnisse, könnte dabei die zu berücksichtigende Stauwasserbildung in Folge von Niederschlagsereignissen aufgrund der anstehenden wasserundurchlässigen Schichten entgegenstehen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, wie eine Regenwassernutzung etwa für eine Bewässerung von etwaigen Grünflächen sich in die weitere Planung integrieren lässt (z.B. Installation von Regenwasserzisternen). Auch eine Nutzung von Grauwasser, z.B. für Toilettenspülungen, sollte Berücksichtigung finden. Im Fokus der Regen- und Grauwassernutzung steht dabei der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser und damit eine Schonung der Trinkwasser-/ Grundwasserressourcen.

Hinsichtlich der Planung von Tiefbauten, wie z.B. der geplanten Tiefgarage unterhalb des Stadions, ist prinzipiell zu prüfen, ob diese in einem direkten Kontakt zum Grundwasser stehen werden – hierzu zählt auch Stauwasser, das sich in kleinräumigen Bereichen schwer wasserdurchlässiger Untergrundverhältnisse niederschlagsbedingt ausbilden kann. Tiefbauten sollten in diesen Bereichen wasserdichtet ausgeführt werden. **Denn dauerhafte Grundwasserabsenkungen, wie etwa durch Drainagen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, der Vegetation das Stau- bzw. Grundwasser zu entziehen, sind unzulässig.** Dieses ist, wie folgt, in der Verordnung festzusetzen:

*Bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen können, sind unzulässig.*

Angrenzend an den südwestlichen Planbereich befindet sich eine Grundwassermessstelle (Nr. 43655, s. Lageplan), mit der es bei einer geplanten Überbauung in Rücksprache mit der FHH umzugehen gilt – z.B. Erhalt oder Rückbau nach dem Stand der Technik. Bitte berücksichtigen Sie hierzu das nachstehend verlinkte Merkblatt:

- Nr. 8 "Sanierung und Rückbau von Grundwassermessstellen"

1

1 <https://www.hamburg.de/contentblob/1995338/f17014664ae9084a9c420b61017c0eff/data/d-merkblatt-08.pdf>